



Neues aus der Kindertagespflege

Januar 2024

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern, liebe Eltern, liebe Interessierte an der Kindertagespflege,

wir wünschen Ihnen allen einen guten Start in das neue Jahr. Der erste Newsletter in diesem Jahr beschäftigt sich mit einigen wichtigen Neuerungen und Informationen.

Viele Grüße aus dem Bonifazius-Turm sendet Ihnen

das Team der Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelles	3
2.	Kindertagespflege im Rentenalter	8
3.	Tiere in der Kindertagespflege	9
4.	Merkblatt Kostenübernahme	.11
5.	Krankgeldversicherung	. 14

1.Aktuelles

Umgang mit Anträgen auf Mehrverträge

Wir weisen hiermit noch einmal darauf hin, dass Sie nicht mehr Verträge abschließen dürfen, als in der Pflegeerlaubnis genehmigt wurden. Sollten Sie Betreuungsplätze aufteilen, so muss zwingend vor Betreuungsstart ein Mehrvertrag beantragt und ein Belegungsplan sowie der neue Betreuungsvertrag vorgelegt werden. Erst nach Genehmigung des Antrages darf die Betreuung beginnen.

Eine Förderung der Betreuungsleistung kann erst nach der Genehmigung des Antrages auf einen Mehrvertrag erfolgen. Diese ist auch nicht rückwirkend möglich.

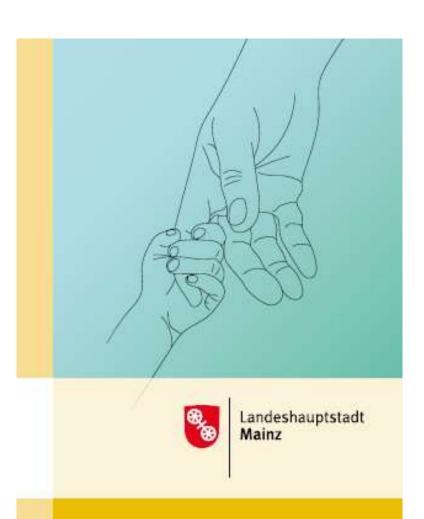
Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet zu kontrollieren, dass zu keiner Zeit mehr Kinder als erlaubt in Ihren Betreuungsstellen anwesend sind. Sie als Betreuungspersonen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt für Jugend und Familie alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen. Hierzu gehören auch neue Betreuungsverträge Kindern anderen Zuständigkeitsgebieten!!). (auch aus Das Kindertagespflege prüft dann alle Betreuungszeiten und stellt somit sicher, dass sich diese nicht überschneiden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Eingewöhnungszeiten im Betreuungsvertrag aufzuführen. Auch Kündigungsfristen sind von Bedeutung. Wenn eine Familie kündigt und beispielsweise auf eine dreimonatige Kündigungsfrist besteht, so hat die Familie das Recht, den Platz in dieser Zeit auch in Anspruch zu nehmen. Ein weiterer Vertrag mit gleichen Betreuungszeiten ist somit nicht möglich. Wenn eine Familie den Platz also tatsächlich nicht mehr in Anspruch nehmen möchte und Sie ein Betreuungsverhältnis mit einer neuen Familie beginnen wollen, müsste der alte Vertrag zuerst aufgehoben werden.

Infos Frühe Hilfen

Unsere Fachstelle Frühe Hilfen hat sich im letzten Jahr neu aufgestellt und bietet nun ein umfassendes Beratungs- und Vernetzungsangebot für Familien und Fachpersonal in Mainz an. Geraten Familien in Schwierigkeiten und haben keine Idee, wo sie Hilfe finden, so kann die Fachstelle Frühe Hilfen eine erste Beratung vornehmen und unterstützen. Auch bei besonderen Bedarfen wie Krankheiten, Beeinträchtigungen oder familiären Notfällen, können die Frühen Hilfen als Anlaufstelle unterstützend tätig werden.

Sie, liebe Eltern, sind herzlich eingeladen dieses Angebot zu nutzen und Sie, liebe Betreuungspersonen, können Eltern über diese Möglichkeit informieren, sollten Sie von familiären Belastungen erfahren.

Anbei fügen wir ihnen den Flyer der Fachstelle ein:



Kinder, Freude, Alltag: Wir sind für Familien da!

Informationen zur Fachstelle Frühe Hilfen für (werdende) Eltern

Liebe Eltern,

haben Sie Fragen oder wünschen Sie sich Unterstützung im Alltag mit Ihrem Kind? Sie sind nicht allein! Gemeinsam können wir in einem vertraulichen und für Sie kostenlosen Gespräch schauen, was Sie und Ihre Familie brauchen.

Falls Sie möchten, vermitteln wir Sie auch weiter - zum Beispiel an ein Eltern-Kind-Café, an eine Spielgruppe oder an eine Beratungsstelle.

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf!

Tel.: 06131 12-4278, 12-3618 und 12-3502 E-Mail: fruehehilfen@stadt.mainz.de



Alles Gute für Sie und Ihr Kind!

Schauen Sie gerne auch auf unserer Webseite vorbei: www.mainz.de/fruehe-hilfen



Landeshauptstadt Mainz Hauptamt / Öffentlichkeitsarbeit Amt für Jugend und Familie Fachstelle Frühe Hilfen, Kinderschutz und Familienbildung Stadthaus Kreyßig-Flügel, Kalserstraße 3-5, 55116 Mainz Telefon 06131 12-4278 www.mainz.de

Auflage: 500 Stück, Stand: Dezember 2023 Blidmotiv: Olga - stock.adobe.com

Neues von der Unfallkasse

Im Folgenden geben wir Ihnen ein Rundschreiben der Unfallkasse weiter:

Wichtig für Sie:

Bitte melden Sie Unfälle unverzüglich der zuständigen Fachberatung, damit diese auf Nachfragen der Unfallkasse und auch der Eltern reagieren kann.

Bitte senden Sie uns eine Kopie der Unfallmeldung.

Die Unfallkasse übernimmt Unfälle der Kinder und nicht der Betreuungspersonen (Hier ist die BGW zuständig!)

"Mit ein paar Klicks zur Unfallmeldung".

UV-Serviceportal erleichtert Vorgehensweise erheblich

Mit wenigen Klicks zur Unfallmeldung: Möglich macht das das neue Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) unter <u>www.serviceportalunfallversicherung.dguv.de</u>. Auch wir von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz möchten unsere Mitglieder dazu einladen, den neuen Service zu nutzen – bequem, schnell, unkompliziert und vor allem datenschutzkonform.

Eine unserer wichtigsten Aufgaben ist es, Unfälle zu verhüten – was leider nicht immer gelingt. Kommt es also während der Arbeit, der Ausübung eines Ehrenamts oder einer Hilfeleistung zu einem Unfall, dann muss er gemeldet werden, damit die Unfallkasse tätig werden kann. Bisher geschieht das so: Über die Internetseite der Unfallkasse Rheinland-Pfalz kann unter dem Webcode 132 das entsprechende Unfallanzeige-Formular als pdf-Dokument heruntergeladen, ausgefüllt und gespeichert und dann entweder über ein geschütztes Datennetz gesendet oder aber ausgedruckt und auf dem Postweg an uns geschickt werden. Das UV-Serviceportal erleichtert die Vorgehensweise nun erheblich: Mit einem Klick auf "Unfall melden" öffnet sich (auch ohne Login) die Eingabemaske, in der alle nötigen Daten zur Unfallanzeige direkt und ohne Umwege eingetragen und online abgeschickt werden können.

Mit der Digitalisierung ihrer Leistungen setzt die gesetzliche Unfallversicherung Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Dieses Gesetz verpflichtet neben Bund, Ländern und Kommunen auch die Unfallversicherungsträger, viele ihrer Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten und zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Ziel ist es, möglichst viele Behördenleistungen online zugänglich zu machen.

Die Tage, in denen Unfallmeldungen noch wie gewohnt per Post auf den Weg gebracht werden können, sind auch aus einem anderen Grund gezählt: Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2026 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nur noch durch elektronische Datenübertragung anzuzeigen sind. Eine Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Das Serviceportal der Unfallversicherung finden Sie unter <u>www.serviceportalunfallversicherung.dguv.de.</u>" (Quelle: E-Mail der Unfallkasse Rheinland-Pfalz)

Informationen zu finanziellen Veränderungen im Jahr 2024

"Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2024 folgendes:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1178,33 €.
- Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 172,04 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 164,97 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,7% fällig.
- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 505,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,0 % bzw. 3,4 % mit einem eigenen Kind, d.h. 47,13 € bzw. 40,06 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.
- Die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %, der Mindestbeitrag beträgt 100,07 €.
- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2024 in den alten Bundesländern 3.535 € im Monat. Die Bezugsgröße (Ost) steigt in den neuen Bundesländern auf 3.465 € im Monat.
- Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer wird erhöht und liegt 2024 bei 11.604,00, bei zusammen veranlagten Verheirateten bei 23.208,00 €.
- Die Grenze für einen Minijob steigt auf 538,00 € pro Monat.

Außerdem wird zum ersten Mal bei der Einkommensteuer für das Jahr 2023 die Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind und Monat wirksam. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung der Einnahmen aus der Kindertagespflege." (5. Newsletter Kindertagespflege 2023; Bundesverband Kindertagespflege)

2. Kindertagespflege im Rentenalter

Immer wieder entscheiden Betreuungspersonen, ihre Tätigkeit auch über das Rentenalter hinaus auszuüben. Dadurch können Familien in der Regel von der langjährigen Erfahrung der Betreuungspersonen profitieren. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Pflicht, das Wohl der Kinder in den Kindertagespflegestellen sicherzustellen.

Beim Eintritt ins Rentenalter ist es nicht selbstverständlich, dass die erforderliche körperliche und psychische Gesundheit vorliegt, um bis zu fünf Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren allein im eigenen Haushalt zu betreuen.

ab Wir versehen daher die Pflegeerlaubnis dem Renteneintritt mit Nebenbestimmung. Diese besagt, dass uns die Tagespflegeperson bis zum 70. Geburtstag alle zwei Jahre und danach jährlich mit einem Attest bescheinigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung gemäß Pflegeerlaubnis bestehen. Auch die gesundheitliche Eignung ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung bzw. das Fortbestehen der Pflegeerlaubnis. Diese wird bei jeder neuen Pflegeerlaubnis bei allen Kindertagespflegepersonen jeden Alters überprüft. Ab dem Rentenalter steigt jedoch die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Einschränkungen. Dies macht eine engere Überprüfung notwendig. Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich das Formular des Sachgebietes Kindertagespflege Mainz. Sollten Zweifel bestehen oder das Alter der Kindertagespflegeperson bereits weit über 70 Jahre sein, so behält sich der öffentliche Träger vor, eine amtsärztliche Überprüfung durchführen zu lassen, um seiner Sorgfaltspflicht bei der Eignungsprüfung nachzukommen.

Ausführungen dazu finden Sie auch in den Handreichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2021. Darin wird sich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln bezogen, nach dem eine aus Altersgründen aufgenommene Nebenbestimmung, wonach jährlich ein ärztliches Attest vorzulegen ist, rechtmäßig ist. In den Empfehlungen zur Kindertagespflege des Landes RLP ist eine amtsärztliche Eignungsprüfung des Gesundheitszustandes zudem aufgeführt.

Diese Regelung gilt auch für die Förderung der Betreuung im Haushalt der Eltern.

Unsere Regelung ist demnach keine Willkür, sondern sie bietet eine gewisse Sicherheit für die betreuten Kinder, für uns als Fachaufsicht und nicht zuletzt auch für Sie. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Ihre Fachberatung.

3. Tiere in der Kindertagespflege

Einige Kindertagespflegepersonen beabsichtigen, ihr Haustier in die Betreuung in der Kindertagespflege zu integrieren. Dies kann den Kindertagespflegealltag bereichern und bietet viele Lernchancen für die Kinder.

Um ein gutes Gelingen zu garantieren, gibt es im Vorfeld einiges zu bedenken.

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Fachberatung im Vorfeld mitzuteilen, welche Tierart sich in welcher Anzahl in Ihrem Haushalt befindet. Jede Änderung in Anzahl oder Tierart, muss unverzüglich gemeldet werden. Dies resultiert aus der Verpflichtung der Fachaufsicht zum Wohle der Kinder, Gefahrenquellen zu analysieren und gegebenenfalls Vorkehrungen zu treffen.

Die Fachberatung wird Sie dann auffordern, ein schlüssiges Konzept über die Haltung des Tieres in Verbindung mit der Betreuung der Kinder darzulegen. Dies kann sowohl schriftlich, als auch in Form eines Gespräches stattfinden. Eltern müssen über die Tierhaltung und das damit verbundene Konzept informiert sein und eine Tetanusimpfung der Kinder wird empfohlen.

Die Sicherheit der Kinder und eine artgerechte Haltung des Tieres stehen im Vordergrund. Hierzu ist es unbedingt notwendig, mit allen Kindern in regelmäßigen Abständen Verhaltensregeln im Umgang mit dem Tier einzuüben. Lassen Sie die Kinder niemals unbeaufsichtigt mit dem Tier alleine.

Bei der Haltung von Tieren in der Kindertagespflege gilt Folgendes zu beachten:

Bei Aquarien/Terrarien/Vogelkäfigen/Ställe etc.:

- Sichere Platzierung im Raum, so dass Kinder nicht hineingreifen können oder sich durch Umstoßen Verletzungen zuziehen können
- Bruchsichere Materialien, ohne scharfe Ecken und Kanten
- Tierfutter ist sicher verstaut
- Das Tier hat ausreichend Rückzugsmöglichkeiten

Bei freilaufenden Tieren:

- Das Tier ist vom Wesen her für den Umgang mit Kindern geeignet
- Bei Hunden: Hundehalter:in muss einen gültigen Eignungsnachweis des Tieres vorweisen (siehe unten: Besonderheit Hunde in der Kindetagespflege)
- Das Tier ist regelmäßig geimpft und entwurmt (vor jeder PE nachzuweisen)
- Futterstelle ist unzugänglich für die Kinder
- Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten für das Tier sind vorhanden
- Tabuzonen für das Haustier sind abgesperrt (sowohl aus hygienischen Gründen, als auch als Rückzugsort für die Kinder)

Besonderheit Hund:

Zur Verhinderung des Unfallrisikos, muss der Hund vom Wesen her geeignet sein, um mit den Herausforderungen im Kontakt mit kleinen Kindern umgehen zu können und auf Kommandos des Halters hören. Hund und Halter müssen ein Team bilden.

Zur Prüfung der Eignung, können folgende Nachweise vorgelegt werden. Die Aufzählungen verstehen sich als mögliche Varianten, eine davon muss erfüllt werden:

- 1. Wesensprüfung
- 2. Hundeführerschein
- 3. Begleithundeschein
- 4. Mensch-Hunde-Team Ausbildung
- 5. Therapiehunde Ausbildung

Dies gilt für alle neu in die Kindertagespflege eintretenden Hunde und bei bereits in die Kindertagespflegestelle integrierten Hunden, spätestens zur neuen Pflegeerlaubnis.

Kampfhunde müssen zwingend getrennt gehalten werden und dürfen die Betreuungsräume nicht betreten.

Allgemein empfehlen wir Ihnen dringend, eine Tierhaftpflicht abzuschließen, da die Unfallkasse Schäden und/oder Unfälle, die durch die Tiere verursacht wurden, nicht übernimmt. Dies kann sehr hohe Folgekosten verursachen. Bei der Haltung von Hunden müssen Sie uns einen Nachweis über eine abgeschlossene Tierhaftpflicht-versicherung vorlegen.

Wenn Sie der Fachberatung eine geplante Anschaffung eines Haustieres mitteilen, wird diese Ihnen ein Informationsschreiben zukommen lassen und mit Ihnen ein Beratungsgespräch führen. Bezüglich der Hundehaltung wird die zuständige Fachberatung Ihnen auch mögliche Ansprechpartner:innen für eine Eignungsprüfung des Tieres nennen.

Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Nachweise frühzeitig vorzulegen und die Tierhaltung in Ihrer pädagogischen Konzeption zu erörtern. Somit tragen wir alle zu einer qualitativ hochwertigen und sicheren Betreuung in Mainz bei.

4. Merkblatt Kostenübernahme

Auf unserer Homepage ist unter

https://mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/kindertagespflege-beratung.php

folgendes Merkblatt über die Übernahme der Differenzkosten zum Download hinterlegt.

Mainz | Merkblatt Stand 01.01.2024



Kindertagespflege

Informationen zum Antrag auf Übernahme der Differenzzahlung analog der gesetzlichen Bestimmungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII

Rechtsgrundlage:

Gesetzliche Grundlagen: § 36 a Abs. 3 SGB VIII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Erziehungsberechtige Personen die mit dem Kind in Mainz gemeldet sind und den Bedarf an einem Platz in einer städtischen Kindertagesstätte angezeigt haben.

Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder, denen nicht bzw. nicht rechtzeitig einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Eine Anmeldung für einen städtischen Kitaplatz ab dem 2. Geburtstag ist zwingend notwendig.

Ab wann und wie lange können die Leistungen beantragt werden?

Die Leistung können frühestens ab dem Zeitpunkt des in der Anmeldung beantragten Betreuungsbeginn gewährt werden. Die Leistungen sind befristet, bis den Eltern für ihr Kind z. B. ein Platz in einer städtischen Kita zur Verfügung gestellt wird.

Sollten die Eltern noch keine Anmeldung für einen städtischen Kitaplatz abgegeben haben, so können sie die Anmeldung nachholen.

Was muss für die Kindertagespflege bis zum zweiten Geburtstag gezahlt werden?

Bis zum zweiten Geburtstag des Kindes sind die Eltern verpflichtet, Elternbeiträge nach § 90 ff SGB VIII zu leisten. Es gibt hier bis zum zweiten Geburtstag des Kindes keine Möglichkeit, die finanzielle Belastung zu reduzieren. Auch private Zuzahlungen müssen von den Eltern selbst finanziert werden. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat in einer Entscheidung im Januar 2021 (7 A 10771/20,0VG) den Anspruch eines Kindes auf einen kostengünstigeren Betreuungsplatz verneint...

Wie berechnet sich die Kostenübernahme ab 2 Jahr und welche Unterlagen sind

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommen Tageseinrichtung (hier: Kindertagespflege) bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Betreuungskosten werden in voller Höhe (ohne Verpflegungskosten) übernommen. Bei der Antragstellung muss eine Kopie des Betreuungsvertrages vorgelegt werden.



Wo erhalte ich den Antrag?

Im Internet unter: www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie
Das Antragsformular finden die Eltern hier:
https://www.mainz.de/vv/medien/Kindertagespflege-Antrag-Uebernahme-Differenzzahlung2023.pdf

Wie werden die Betreuungskosten erstattet?

Die Kostenübernahme errechnet sich aus der Differenz der monatlichen Betreuungskosten (siehe Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson) und der monatlich gezahlten Förderleistungen - abzüglich des der Kindertagespflegeperson zustehenden Sachaufwandes. Die privaten Aufwendungen werden ab dem Anspruch alle drei Monate berechnet und erstattet, da die Tagespflegeförderung monatlich variiert.

Die Auszahlung des Differenzbetrages erfolgt erst, wenn die Stundennachweise seitens der Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson bis zum 10. eines Monates beim Sachgebiet Kindertagespflege eingereicht und geprüft sind. Der Stundennachweis ist Grundlage für die Erstattung des Differenzbetrages.

Die Förderleistung incl. Sachaufwand wird <u>weiterhin monatlich</u> auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

Wie muss ich bei Änderungen vorgehen?

Die Eltern sind verpflichtet, das Sachgebiet Kindertagespflege gemäß § 60 SGB I über die Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erstattung der Differenzzahlung maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Dazu gehören zum Beispiel Änderung der Höhe der Betreuungskosten, Wegzug aus Mainz, Beendigung bzw. Wechsel der Kindertagespflegestelle oder Erfüllung des Rechtsanspruchs durch einen Kindertagesstättenplatz in einer städtischen oder konfessionellen Einrichtung, Die Bewilligung der Differenzzahlung analog der gesetzlichen Bestimmungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII wird entsprechend eingestellt.

Bei Falschangaben und/oder nachträglicher Änderungen der Angaben wird der Bescheid gemäß §§ 45 ff. SGB X mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden zurückgefordert.

Wie beantrage ich eine Veränderung?

Eine Kostenübernahme kann nur nach Antragstellung gewährt werden. Weiterhin bitten wir die Eltern, uns eine neue Bestätigung der Kindertagespflegestelle über die Höhe der Betreuungspauschale (ohne Verpflegungskosten) vorzulegen.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Zusage für einen Kitaplatz erhalte?

Mit dem Platzangebot wird die Stadt Mainz ihren primären Anspruch auf rechtzeitige Bereitstellung eines Kindergartenplatzes erfüllen und eine Erstattung der Kosten für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege analog der gesetzlichen Bestimmungen des § 36 a Abs. 3 SGB VIII ist somit ab dem Aufnahmedatum nicht mehr möglich.

Ansprechperson



Für eine Beratung bezüglich der Kostenübernahme sowie der Beantragung können sich die Eltem gerne an die zuständige Ansprechperson, Frau Yolcu wenden.
Sie erreichen Frau Yolcu montags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr unter 06131 – 12 3734 oder per E-Mail an: kostenuebernahme-kindertagespflege@stadt.mainz.de.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
51- Amt für Jugend und Familie
Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege,
Sachgebiet Kindertagespflege
Postfach 3620
55026 Mainz
Telefon 06131 / 12 37 34
Telefax 06131 / 12 28 90

kostenuebernahme-kindertagespflege@stadt.mainz.de. www.mainz.de/jugendamt

5. Krankgeldversicherung

Wir möchten Ihnen als selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gerne noch einmal nahelegen, eine Krankgeldversicherung abzuschließen. Wer als selbstständige Person längere Zeit krank ist, kann unter Umständen ohne geregeltes Einkommen in eine existenzbedrohende Lage kommen, denn es besteht kein Anspruch auf Krankengeld der Krankenkasse. Daher möchten wir Sie alle noch einmal darauf aufmerksam machen, dass das Amt für Jugend und Familie laut Satzung die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer privaten Krankengeldversicherung übernimmt.

§ 10 Kranken-und Pflegeversicherung

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die h\u00e4lftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung f\u00fcr jeden Monat, in dem sie Leistungen gem\u00e4\u00df \u00e3 23 SGB VIII erh\u00e4lt.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Kindertagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.
- (4) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Kranken-und Rentenversicherung pauschal gefördert. (§ 6 Abs. 5).

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.